

Gemeinsame Hinweise des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. (LFV Bayern) und der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) zum Einsatzdienst und Stufenplan für eine mögliche Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsbetriebs bei den Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen der Covid-19-Pandemie

Stand: 09.09.2020

Auf Grundlage der staatlichen Verordnungen und der Entscheidungen, das öffentliche Leben und den allgemeinen Schulbetrieb unter Berücksichtigung verschiedener Schutzmaßnahmen schrittweise wiederaufzunehmen, halten der LFV Bayern und die KUVB eine schrittweise Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsbetriebs bei den Freiwilligen Feuerwehren in reduziertem Umfang und unter Einhaltung strenger Vorsichtsmaßnahmen für vertretbar.

Nach den unter I. genannten allgemeinen Hinweisen für den Einsatz- und Innendienst, wird unter II. ein möglicher Stufenplan vorgestellt, dessen **1. Stufe** durch das **Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration** mit **heutigem Schreiben freigegeben** wurde.

Die Freigabe der Stufen 2 und 3 erfolgt lageabhängig und wird rechtzeitig durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekanntgegeben.

I. Allgemeiner Dienstbetrieb

Für den Einsatzdienst werden grundsätzlich folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Besonderes Augenmerk des Einsatzleiters auf notwendigen, aber ausreichenden Personaleinsatz.
2. Es sollte immer eine Händedesinfektion (auch vor dem Einsteigen in Einsatzfahrzeuge) erfolgen bzw. die Hände gewaschen sein. Entsprechende Handhygiene sowie Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch) ist immer einzuhalten.
3. Bei Einsätzen zur Unterstützung des Rettungsdienstes oder Erste-Hilfe-Einsätzen sollte durch den jeweiligen Einheitsführer (EL, ZF, GF) die Anzahl an Einsatzkräften der Feuerwehr am Patienten auf das absolut erforderliche Mindestmaß beschränkt werden.
4. Bei direktem Patientenkontakt (z.B. THL) sollte durch den vorgehenden Trupp grundsätzlich Schutzbrille/Visier, Einmalschutzhandschuhe (unter den Feuerwehrhandschuhen) und FFP-2 (3)-Maske getragen werden.
5. Auf Anordnung des Einheitsführers (EL, ZF, GF) kann der Gebrauch von FFP-2 (3)-Masken zum Eigenschutz auch in anderen Einsatzlagen angeordnet werden.
6. Auch wenn noch keine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNS/MSB) besteht, sollten gerade die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Einsatzdienst jetzt grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese sollten einheitlich durch den Träger der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr bereitgestellt werden. Vorzugsweise ist hier ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (MNS) bereitzustellen bzw. zu verwenden.

Hinweise zur Verwendung und Eignung verschiedenster Mund-Nasen-Bedeckungen für die Entscheidungsfindung stellt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) bereit unter: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQPSA/pdf/Schutzmasken.pdf?__blob=publicationFile&v=13

7. Bei einem Außenkontakt (Kontakt mit einer feuerwehrfremden Person) sollten von den betreffenden Feuerwehrangehörigen FFP 2 (3) Masken getragen werden.
8. Nachbesprechungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.
9. Feuerwehrangehörige die zu einer Risikogruppe gehören, sollten weder am Übungsdienst mit anderen, noch an Einsätzen teilnehmen. Mindestens ist die Leitung der Feuerwehr darüber in Kenntnis zu setzen, dass man zu einer Risikogruppe gehört. Erforderliche Maßnahmen sind abzustimmen.

Innendienst

Für den Innendienst werden folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Grundsätzlich ist auf größtmöglichen Sicherheitsabstand (mind. 1,5 m Abstand) von Personen zu achten.
2. Bei unvermeidbaren, notwendigen Besprechungen sollte ein Mindestabstand zwischen den Teilnehmern von 1,5 m eingehalten werden.
3. Der Zutritt zu Einrichtungen der Feuerwehr (Feuerwehrhäuser, Atemschutzübungszentrum u.ä.) durch feuerwehrfremdes Personal sollte auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben. Führungen von Besuchergruppen (z.B. Schulklassen, Kindergärten, andere Feuerwehren etc.) sowie planbare Wartungen von Fremdfirmen sollten vermieden werden.
4. Paket- und Lieferdienste sollte der Zutritt zu Gebäuden verweigert werden, Lieferungen also an den Außentüren in Empfang genommen werden.
5. Um den ungehinderten Zutritt betriebsfremder Personen zu vermeiden, sollten alle Außentüren stets geschlossen bleiben.
6. Bei Betreten des Feuerwehrhauses sollte eine Händedesinfektion erfolgen bzw. die Hände gewaschen werden. Entsprechende Handhygiene sowie Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch) ist einzuhalten.
7. Nach jeder Benutzung von Dienstfahrzeugen (bei wechselndem Nutzerkreis) sollten die Kontaktflächen (z.B. Lenkrad, Haltegriffe, Funkgeräte etc.) desinfizierend gereinigt werden.
8. In Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

II. Ausbildungs- und Übungsbetrieb

Stufe 1: (seit 18.05.2020 möglich)

Unter nachfolgenden Rahmenbedingungen, erscheint eine Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Übungsbetriebs in einem ersten Schritt wie folgt möglich:

1. Durchführung von ausschließlich feuerwehrinternen Ausbildungen und Übungen der aktiven Mannschaft und/oder Jugendfeuerwehr ohne Beteiligung von Mitgliedern anderer Feuerwehren. Größere Übungen (z.B. zugübergreifende Ausbildungen und Übungen) finden nicht statt.
2. Praktische Ausbildungen können in Kleingruppen mit max. Staffelstärke durchgeführt werden. Auch hierbei ist, sofern möglich, auf größtmögliche Sicherheitsabstände (> 1,5 m) zu achten.
3. Übungen sollten nach Möglichkeit am eigenen Standort, nur im eigenen Schutzbereich und vornehmlich im Freien durchgeführt werden.
4. Entsprechende Handhygiene sowie Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch) ist zu beachten.
5. Bei theoretischen Ausbildungen in geschlossenen Räumen ist je Teilnehmer ein Mindestabstand von 1,5 m vorzusehen. Die max. Teilnehmerzahl sollte in Räumen bis 50m² bei max. 15 Personen liegen (Merkregel: 4m² pro Person). Insgesamt sollte auch bei größeren Räumen eine Teilnehmerzahl von max. 25 nicht überschritten werden. Auf Partner- oder Gruppenarbeit sollte verzichtet werden. Auf regelmäßige und ausreichende Lüftung sollte geachtet werden.
6. Umkleieräume und Sanitärbereiche (einschl. Duschen) sind unter Beachtung der Abstandsregelung (mind. 1,5 m Abstand) und zeitversetzt einzeln zu nutzen.
7. Kann übungsbedingt der Mindestabstand zeitweise nicht sicher eingehalten werden, sollte währenddessen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Das gilt auch bei der Benutzung von Fahrzeugen.
8. Erste Hilfe-Ausbildungen, Reanimationstraining, First Responder-Übungen sowie CSA-Ausbildungen sollten nicht stattfinden.
9. Bei Stationsausbildungen oder Fahrzeugkunde sollte auf eine möglichst geringe Durchmischung von Übenden und Ausbildern geachtet werden.
10. Nachbesprechungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.

Stufe 2: (seit nach den Pfingstferien)

1. Durchführung von Ausbildungen und Übungen der aktiven Mannschaft und/oder Jugendfeuerwehr auch mit Mitgliedern aus mehreren Feuerwehren eines Landkreises/kreisfreier Stadt (z.B.: MTA-Zusatzmodule, Fahrsicherheitstraining, Feuerwehrführerschein, Belastungsübungen Atemschutz, Brandübungs-Container).
2. Praktische Ausbildungen in Kleingruppen mit max. Gruppenstärke. Auch hierbei ist, sofern möglich, auf größtmögliche Sicherheitsabstände zu achten.
3. Übungen sind weiterhin vornehmlich im Freien durchzuführen.
4. Bei theoretischen Ausbildungen in geschlossenen Räumen ist je Teilnehmer ein Mindestabstand von 1,5 m vorzusehen. Die max. Teilnehmerzahl sollte in Räumen bis 50m² bei max. 15 Personen liegen (Merkregel: 4m² pro Person). Insgesamt sollte auch bei größeren Räumen eine Teilnehmerzahl von max. 25 nicht überschritten werden. Auf Partner- oder Gruppenarbeit sollte verzichtet werden. Auf regelmäßige und ausreichende Lüftung sollte geachtet werden.
5. Umkleideräume und Sanitärbereiche (einschl. Duschen) sind unter Beachtung der Abstandsregelung (mind. 1,5 m Abstand) und zeitversetzt einzeln zu nutzen.
6. Entsprechende Handhygiene sowie Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch) ist zu beachten.
7. Kann übungsbedingt der Mindestabstand zeitweise nicht sicher eingehalten werden, sollte währenddessen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
8. Erste Hilfe-Ausbildungen, Reanimationstraining, First Responder-Übungen sowie CSA-Ausbildung sollten weiterhin nicht stattfinden.
9. Nachbesprechungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.

Stufe 3: (lageabhängig nach Freigabe durch das StMI)

1. Durchführung Ausbildungen und Übungen der aktiven Mannschaft und/oder Jugendfeuerwehr (ohne 24-Stunden-Übungen/“Berufsfeuerwehrtag“) auch mit Mitgliedern aus mehreren Feuerwehren.
2. Praktische Ausbildungen in Zugstärke. Auch hierbei ist, sofern möglich, auf größtmögliche Sicherheitsabstände zu achten.
3. Übungen sind vornehmlich im Freien durchzuführen.
4. Bei theoretischen Ausbildungen in geschlossenen Räumen ist je Teilnehmer ein Mindestabstand von 1,5 m vorzusehen. Die max. Teilnehmerzahl sollte in Räumen bis 50m² bei max. 15 Personen liegen (Merkregel: 4m² pro Person).

Insgesamt sollte auch bei größeren Räumen eine Teilnehmerzahl von max. 50 nicht überschritten werden. Auf Partner- oder Gruppenarbeit sollte verzichtet werden. Auf ausreichende Lüftung sollte geachtet werden.

5. Umkleieräume und Sanitärbereiche (einschl. Duschen) sind unter Beachtung der Abstandsregelung (mind. 1,5 m Abstand) und zeitversetzt einzeln zu nutzen.
6. Entsprechende Handhygiene sowie Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch) ist zu beachten.
7. Kann übungsbedingt der Mindestabstand zeitweise nicht sicher eingehalten werden, sollte währenddessen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
8. Durchführung von Standortlehrgängen/Kreisausbildung (z.B. MTA, Maschinist von Löschfahrzeugen, DLK-Maschinist etc.) mit begrenzter Teilnehmerzahl und unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen.
9. Nachbesprechungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.

HINWEISE:

Die vorgenannten Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt einer sich verändernden Lage und der Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften.

Die Umsetzung sollte am Standort selbstständig beurteilt und im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung bewertet werden.

Der LFV Bayern veröffentlicht den jeweils aktuellen Stand auf seiner Homepage unter www.lfv-bayern.de.

Johann Eitzenberger
Vorsitzender